

behörden die nachträgliche Genehmigung der Einbringung seitens ihrer Oberbehörden, welche dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hiervon Mitteilung machen werden, auszuwirken und spätestens binnen 14 Tagen, vom Tage der Einbringung an gerechnet, der Direktion der Anstalt nachzuweisen, auch binnen gleicher Frist das unter c beschriebene ärztliche Zeugnis, wofern dieses nicht sofort bei der Einlieferung mit übergeben worden ist, nachträglich beizubringen.

- b) In dem von der betreffenden Oberbehörde für einen einzubringenden Geisteskranken auszustellenden Vorweis und in der von derselben dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen hierüber zu machenden Mitteilung ist die Verpflegungskategorie zu bezeichnen, welcher der Geisteskranke angehören soll.
- c) Mit dem vorher gedachten Vorweis ist für den Aufzunehmenden ein ärztliches Zeugnis zu übergeben, welches, wo irgend möglich, eine umfassende Darstellung des bisherigen Krankheitsverlaufs unter genauer Berücksichtigung der etwaigen bekannten Ursachen (Erblichkeit in der Familie, vorhergegangene Körperkrankheit, eingewurzelte Leidenschaften, heftige Gemütsbewegungen, ungünstige häusliche Verhältnisse u. s. w.), eine vollständige Schilderung des Zustandes, in welchem der untersuchende Arzt den Kranken gefunden, sowie endlich eine genaue Angabe aller bisher gegen die Krankheit angewendeten inneren und äußeren Heilmittel enthält.
- d) Die Herzoglich Coburg und Gotha'sche und die Fürstlich Schwarzburgische Regierung werden die Vorschriften über die Aufnahme von Geisteskranken in der Irrenanstalt zu Hildburghausen zur Nachachtung ihrer Behörden und Untertanen öffentlich bekannt machen lassen.

Künftig in Bezug auf die Aufnahme dem Herzogtum Sachsen-Meiningen angehöriger Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Hildburghausen eintretende Änderungen, welche auch auf die Aufnahme der Geisteskranken aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt Anwendung zu finden haben würden, werden von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen, den jenseitigen oberen Verwaltungsbehörden zur geeigneten Berücksichtigung mitgeteilt werden.